



Bedingungen für den Erhalt anonymisierter Einzeldaten der Strukturerhebung

.....

Auskunft:

Auskunftsdienst Strukturerhebung: info.pop@bfs.admin.ch

Bedingungen für den Erhalt anonymisierter Einzeldaten der Strukturerhebung (SE)

1. Rechtsgrundlage der Datenlieferung

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG)¹ und Art. 9 der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (ErhebV)² sowie Art. 22 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 19. Juni 1992³ dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke (wie Statistik, Forschung, Planung) einer Drittperson namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen⁴,
- die Daten sind anonymisiert,
- die gelieferten Daten werden ohne Zustimmung der Datenlieferantin (Schweizerische Eidgenossenschaft) nicht weiter gegeben und
- im Falle der Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

Die Pflichten des Datenempfängers bzw. der Datenempfängerin bezüglich Datenschutzes sind in einem Vertrag festgelegt. Die Unterzeichnung dieses Vertrags und die Zustimmung zu den darin enthaltenen Bedingungen sind Voraussetzung für die Datenlieferung.

2. Gegenstand und Umfang der Datenlieferung

Das BFS stellt dem Datenempfänger die gewünschten Einzeldaten (ohne Personenbezeichnung) der Strukturerhebung zur vertragskonformen Bearbeitung zur Verfügung.

Das BFS liefert die Daten gemäss folgenden Modalitäten:

- a) Liefertermin: nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages oder, bei regelmässigen Lieferungen, sobald die Daten verfügbar sind
- b) Form der Datenlieferung: Herunterladen von SE-Einzeldaten vom Server WebFTP der Bundesverwaltung (gesicherter Server für den Datentransfer) gemäss Anleitung
- c) Der Datenempfänger bestätigt per E-Mail (info.pop@bfs.admin.ch), dass er die Daten erhalten hat.

Informationen zu Methodik, Fragebogen und Variablenliste der SE können unter info.pop@bfs.admin.ch angefordert werden.

3. Pflichten des Datenempfängers bzw. der Datenempfängerin

3.1 Verwendung der Daten

Die SE-Daten dürfen ausschliesslich für wissenschaftliche Forschungsprojekte weitergegeben werden. Jede anderweitige (wirtschaftliche oder sonstige) Nutzung oder Verwertung der gelieferten Daten ist dem Datenempfänger untersagt. Dieses Verbot umfasst auch jede anderweitige Nutzung oder Verwertung über Drittpersonen.

3.2 Verbot der Datenverknüpfung

Dem Datenempfänger ist es untersagt, die vom BFS erhaltenen Einzeldaten mit eigenen Einzeldaten, mit weiteren Einzeldaten des BFS oder mit Einzeldaten Dritter zu verknüpfen.

¹ SR 431.01

² SR 431.012.1

³ SR 235.1

⁴ Art. 14 BStatG

3.3 Verbot der Datenweitergabe an Drittpersonen

Der Datenempfänger bearbeitet die erhaltenen Daten persönlich, unter allfälligem Beizug von Angestellten und Hilfspersonen, die direkt seiner Kontrolle und Verantwortung unterstehen. Er stellt sicher, dass diese Personen sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhalten.

Im Übrigen ist es dem Datenempfänger untersagt, die vom BFS erhaltenen Daten an andere Drittpersonen weiterzugeben oder Dritten sonst irgendwie zugänglich zu machen.

3.4 Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Der Datenempfänger gewährleistet – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten (natürlicher und juristischer Personen), die ihm im Rahmen des unterzeichneten Vertrags vom BFS zur Verfügung gestellt werden. Er übernimmt und wahrt aufgrund des vorliegenden Vertrags insbesondere die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten des Bundesstatistikgesetzes (insb. Art. 14 ff.)⁵, der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes⁶ (insb. Art. 5 und 7) sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (inkl. Verordnung)⁷ und trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen. Wenn die Datenlieferantin dies verlangt, liefert der Datenempfänger einen Bericht über die ergriffenen Schutzmassnahmen.

Der Datenempfänger garantiert, dass weder er noch seine Angestellten und Hilfspersonen irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den gelieferten Daten des BFS betroffenen Personen zu identifizieren. Er nimmt zudem keinerlei Rücksprache mit den mitbeteiligten intermediären Erhebungsstellen.

Der Datenempfänger orientiert das BFS unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, falls sich bei der Bearbeitung der gelieferten Daten irgendwelche Unregelmässigkeiten ergeben, welche die zweckkonforme Bearbeitung der Daten gemäss Punkt 3.1 (vorstehend) oder die Gewährleistung des Geheimnis- oder Datenschutzes in Frage stellen könnten.

3.5 Datenvernichtung

Nach Abschluss des Projektes, für welches das BFS die Daten geliefert hat oder spätestens zum vertraglich vereinbarten Datum vernichtet der Datenempfänger alle erhaltenen Daten. Der Datenempfänger bestätigt der Direktion des BFS umgehend in Form einer unterzeichneten Erklärung den Vollzug der vollständigen und unwiderruflichen Vernichtung aller Daten.

3.6 Vertragsverlängerung

Ist am vertraglich vereinbarten Datum das Projekt noch nicht abgeschlossen, hat der Datenempfänger dem BFS mindestens einen Monat vor Ablauf dieses Datums einen schriftlichen und begründeten Verlängerungsantrag zu stellen.

3.7 Veröffentlichung von Ergebnissen

Ergebnisse aus der Bearbeitung der gelieferten BFS-Daten dürfen vom Datenempfänger nur veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass aus den veröffentlichten oder abgedruckten Daten keinerlei (direkte oder indirekte) Rückschlüsse auf die betroffenen Einzelpersonen möglich sind.

Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis „Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung, das jeweilige Jahr“ zu enthalten. Das BFS erhält von jeder Veröffentlichung umgehend und kostenlos ein Belegungsexemplar zugestellt.

⁵ SR 431.01

⁶ SR 431.012.1

⁷ SR 235.1 und 235.11

Der Datenempfänger berücksichtigt bei der Veröffentlichung von Ergebnissen die methodischen Grundsätze:

1. Ergebnisse, die auf weniger als 5 Beobachtungen beruhen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Resultate, die auf 6 bis 50 Beobachtungen basieren, müssen in Klammern dargestellt werden.
2. Ungewichtete Ergebnisse dürfen nur nach Rücksprache mit dem BFS veröffentlicht werden.

4. Kosten der Datenlieferung

Die Kosten der Datenlieferung gehen zulasten des Datenempfängers und richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes vom 25. Juni 2003⁸. Gemäss Art. 19 und Art. 22 der Verordnung kann gewissen Käufern eine Ermässigung oder eine Gebührenbefreiung gewährt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen (siehe unten stehende Preisliste). Für Verträge mit Datenempfängern im Ausland erfolgt die Bezahlung der Gebühren vor Erhalt der Daten.

Daten	Preis pro Versand
Datensatz	
• Jährliche Daten	CHF 500.-
• Auf drei Jahre gepoolte Daten	CHF 1000.-
• Auf fünf Jahre gepoolte Daten	CHF 1500.-
• Harmonisierte Daten (1970/80/90/2000/2010)	CHF 500.-
Aufwand für die Ausarbeitung eines Datenschutzvertrages:	CHF 650.-
Dieser Preis versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer (gilt nur für Datenlieferungen in der Schweiz).	

5. Haftung der Datenlieferantin

Die Datenlieferantin übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Datenempfängerin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung, Bearbeitung, Nutzung oder sonstiger Verwendung der BFS-Daten durch die Datenempfängerin stehen.

6. Haftung des Datenempfängers / Konventionalstrafe

Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzliche Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten schuldet der Datenempfänger der Datenlieferantin eine Konventionalstrafe. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Datenempfänger nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Datenempfängers gelangen zudem die strafrechtlichen Sanktionen zur Anwendung.

7. Anforderung von Daten

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojekts anonymisierte SE-Daten verwenden möchten, senden Sie bitte das ausgefüllte [Formular](#) mit den vom BFS benötigten Informationen an die E-Mail-Adresse info.pop@bfs.admin.ch.

Sobald das Projekt gutgeheissen wurde, wird ein Datenschutzvertrag erstellt, der Ihnen in zweifacher Ausführung zugestellt wird.

⁸ SR 431.09.

8. Auskünfte

Für weitere Informationen steht Ihnen der Auskunftsdienst der Strukturerhebung gerne zur Verfügung:

- Telefon: 058 467 25 25 oder
- E-Mail: info.pop@bfs.admin.ch